



# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

89. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 2. August 2019

31. Stück

250.	Änderung der Zusammensetzung und Geschäftseinteilung der Disziplinarsenate für das Jahr 2019 .....	484
251.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf .....	487
252.	Genehmigung der 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau .....	487
253.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Mitterberg“ der Gemeinde Oberloisdorf .....	488
254.	Kundmachung der Namen der Mitglieder der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden für die Nationalratswahl 2019 .....	488
255.	Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2019/2020 .....	496
256.	Förderungsrichtlinien zum Bgld. Sportgesetz .....	498
257.	Antrag; Verlegung des Standortes einer öffentlichen Apotheke von Lackenbach nach Raiding .....	518
258.	Bekanntmachung über zu vergebenden Auftrag Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich für Generalplanerleistung inkl. örtlicher Bauaufsicht (ÖBA) und Fachplanung betreffend Projekt „Umbau Volksschule Hornstein“ .....	518

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.149-10018-2-2019

#### 250. Änderung der Zusammensetzung und Geschäftseinteilung der Disziplinarsenate für das Jahr 2019

##### Disziplinarkommission für Landesbeamte - Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für 2019

Frau ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ljuba Szinovatz wurde anstatt WHR Mag. Karl Heinz Heschl (Versetzung in den Ruhestand mit 30. April 2019) zum weiteren Mitglied der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte für die restliche Dauer der Funktionsperiode (bis 31. Dezember 2022) bestellt.

Daher werden auf Grund eines Beschlusses des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte vom 18. Juli 2019 gemäß § 116 Abs. 3 Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung, die Disziplinarsenate für das Kalenderjahr 2019 sowie die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

##### SENAT I

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe A  
(ausgenommen Ärzte und Tierärzte)

**Vorsitz: Mag. Lukas Belza**

1. Vertretung: Mag. Michael Bell
2. Vertretung: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner

**1. Beisitzender: ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Eleonore Wayan**

Ersatz: WHR DI Hubert Iby

**2. Beisitzender: WHR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Michaela Piskernik-Schmaldienst**

Ersatz: ORR Mag. Michael Grafl

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ljuba Szinovatz
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:  
ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ursula Korner

**SENAT II**

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe A – Ärzte und Tierärzte

**Vorsitz: Mag. Michael Bell**

1. Vertretung: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner
2. Vertretung: Mag. Lukas Belza

**1. Beisitzender: ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ursula Korner**

Ersatz: WHR Dr. Hubert Iby

**2. Beisitzender: WHR Dr. Ernst Gschiel**

Ersatz: WHR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gabriele Velich

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Eleonore Wayan
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:  
WHR DI Dr. Alexander Knaak

**SENAT III**

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe B

**Vorsitz: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner**

1. Vertretung: Mag. Lukas Belza
2. Vertretung: Mag. Michael Bell

**1. Beisitzender: OAR Ing. Rudolf Bauer**

Ersatz: OAR Ing. Holger Bierbaum

**2. Beisitzender: OAR Johann Tinhof**

Ersatz: WHR DI Martin Gyöngyös

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ljuba Szinovatz
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen /deren Ersatz:  
ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Eleonore Wayan

#### **SENAT IV**

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe C

**Vorsitz: Mag. Lukas Belza**

1. Vertretung: Mag. Michael Bell

2. Vertretung: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner

**1. Beisitzender: OAR Franz Fazekas**

Ersatz: FOlin Maria Schlaffer

**2. Beisitzender: FOI<sup>in</sup> Ruth Ehrenböck**

Ersatz: OAR Johann Tinhof

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Eleonore Wayan

- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:

OAR Ing. Rudolf Bauer

#### **SENAT V**

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe D

**Vorsitz: Mag. Michael Bell**

1. Vertretung: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner

2. Vertretung: Mag. Lukas Belza

**1. Beisitzender: FOI Helmut Kreamsner**

Ersatz: FOI<sup>in</sup> Ulrike Novak

**2. Beisitzender: AR Hannes Krutzler**

Ersatz: FOI<sup>in</sup> Edith Martinschitz

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ljuba Szinovatz

- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:

FOI<sup>in</sup> Karin Lehner

#### **SENAT VI**

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe E und  
Landesbeamte in handwerklicher Verwendung

**Vorsitz: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner**

1. Vertretung: Mag. Lukas Belza

2. Vertretung: Mag. Michael Bell

**1. Beisitzender: OAR Ing. Werner Medits**

Ersatz: FOI<sup>in</sup> Maria Schlaffer

**2. Beisitzender: FOI<sup>in</sup> Melitta Wagner**

Ersatz: OAR Johann Tinhof

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ljuba Szinovatz
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:  
FOI Helmut Kreamsner

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:  
**Mag. Belza**

---

Zahl: A2/L.RO3363-10003-10-2019

### **251. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2019 unter Zahl: A2/L.RO3363-10003-10-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mischendorf vom 3. Mai 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf werden in der KG Neuhaus in der Wart Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“ und „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen. Weiters erfolgt eine Anpassung im Bereich der Landesstraße L385.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

---

Zahl: A2/L.RO3436-10005-10-2019

### **252. Genehmigung der 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2019 unter Zahl: A2/L.RO3436-10005-10-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 10. Mai 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (22. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Grünfläche - Grüngürtel“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

---

Zahl: A2/L.RO3949-10000-6-2019

### **253. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Mitterberg“ der Gemeinde Oberloisdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. Juli 2019, Zahl: A2/L.RO3949-10000-6-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberloisdorf vom 17. April 2019, Zahl: 2/2019, mit der die Bebauungsrichtlinien „Mitterberg“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

---

Zahl: A2/G.NRW19-10003-15-2019 und A2/G.NRW19-10004-13-2019

### **254. Kundmachung der Namen der Mitglieder der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden für die Nationalratswahl 2019**

#### **Kundmachung**

Gemäß § 15 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden die Namen der Mitglieder der Landeswahlbehörde für den Landeswahlkreis 1 Burgenland und der Bezirkswahlbehörden der politischen Bezirke und der Städte mit eigenem Statut des Landes Burgenland in der geänderten Zusammensetzung, die sich aus den Vorschlägen der anspruchsberechtigten Parteien ergeben haben, kundgemacht:

## I. Landeswahlbehörde

### Landeswahlbehörde Burgenland

#### Vorsitzende und Landeswahlleiterin

Mag.<sup>a</sup> NOVOSEL Brigitte

#### Stellvertreter

1. Mag. HAHNENKAMP Erich
2. Mag. OZLSBERGER Bernhard, BA
3. Mag.<sup>a</sup> GOLLNER Silvia

#### A. Beisitzer

- |    |                                                                          |     |
|----|--------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Mag. Dax Christian, 7400 Oberwart, Dornburggasse 95/18                   | SPÖ |
| 2. | Heissenberger Martin, 7441 Pilgersdorf, Johannesgasse 4                  | SPÖ |
| 3. | Mag. <sup>a</sup> Steiner Sandra, 7000 Eisenstadt, Paul Koller-Gasse 7/5 | SPÖ |
| 4. | Steiner Eva-Maria, 7000 Eisenstadt, Hunnenweg 20                         | ÖVP |
| 5. | Rothleitner-Reinisch Anneliese MSc, 7021 Baumgarten, Hauptstraße 12      | ÖVP |
| 6. | Mag. Schober Florian, 7011 Siegendorf, Quergasse 2/2                     | ÖVP |
| 7. | MMag. Petschnig Alexander, 7100 Neusiedl am See, Rochusstraße 7/11       | FPÖ |
| 8. | Molnár Géza, 7000 Eisenstadt, Jupitergasse 11                            | FPÖ |
| 9. | Hamedl Patrick, 7062 Sankt Margarethen im Burgenland, Milchgrubweg 2     | FPÖ |

#### B. Ersatzbeisitzer

- |    |                                                                          |     |
|----|--------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Mag. Oschep Herbert, 7000 Eisenstadt, Johann Sebastian Bach-Gasse 19/610 | SPÖ |
| 2. | Deutsch Erwin, 7000 Eisenstadt, Ignaz Till-Straße 13/2                   | SPÖ |
| 3. | Piller Ernst, 7000 Eisenstadt, Hotterweg 17                              | SPÖ |
| 4. | Opitz Peter, 7000 Eisenstadt, Gutkeledweg 15/9                           | ÖVP |
| 5. | Mag. <sup>a</sup> Janoch Luzia, 1100 Wien, Hackergasse 4/1/21            | ÖVP |
| 6. | Zarits Evelyn MA, 7081 Schützen am Gebirge, Quellengasse 3               | ÖVP |
| 7. | Neusteurer Sabrina, 7020 Loipersbach im Burgenland, Schulgasse 20/6      | FPÖ |
| 8. | Mag. Grandits Thomas Manfred, 8293 Wörterberg, Wörterberg 176            | FPÖ |

#### C. Vertrauenspersonen

- |    |                                                                             |       |
|----|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Hajdusich Martina, 7000 Eisenstadt, Bahnstraße 25/14                        | GRÜNE |
| 2. | Mag. Mölk Gerhard Johann, 2460 Bruckneudorf, Kiralystraße 7-9 /Stg. 2/1     | GRÜNE |
| 3. | Mag. Posch Eduard, 7423 Pinkafeld, Alterbach 9                              | NEOS  |
| 4. | Bozecschi Anna, 1170 Wien, Ortliebasse 25/6                                 | NEOS  |
| 5. | Dr. Gabriel Rudolf, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 27/4                       | KPÖ   |
| 6. | Horvath Franz, 7061 Trausdorf an der Wulka, Kreuzgasse 2                    | JETZT |
| 7. | Mag. <sup>a</sup> (FH) Emmer Herta, 7453 Steinberg-Dörfl, Esterhazygasse 17 | JETZT |

## II. Bezirkswahlbehörden

### Bezirkswahlbehörde der Freistadt Eisenstadt

#### Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. STEINER Thomas

#### Stellvertreter

1. Mag.<sup>a</sup> TÖRÖK Gerda
2. DI<sup>in</sup> PIERINGER-LUNZER Elisabeth

#### A. Beisitzer

- |    |                                                                      |     |
|----|----------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Dr. Prinke Helmut, 7000 Eisenstadt, Bergstraße 12                    | SPÖ |
| 2. | Vogl Lisa BA, 7000 Eisenstadt, Bischof Stefan Laszlo-Straße 4/1      | SPÖ |
| 3. | Mag. Zeman Wolfgang, 7000 Eisenstadt, Sandgrubweg 18                 | SPÖ |
| 4. | Mag. Dr. Freismuth Michael, 7000 Eisenstadt, Ahorn-gasse 32          | ÖVP |
| 5. | Mag. Schmall Christian, 7000 Eisenstadt, Hoher Nußbaumweg 39         | ÖVP |
| 6. | Mag. <sup>a</sup> Philipp Christina, 7000 Eisenstadt, Eisgrubenweg 3 | ÖVP |
| 7. | Höld Hermann, 7000 Eisenstadt, Dr. Isidor Pap-Straße 6               | ÖVP |
| 8. | Hahnekamp Matthias, 7000 Eisenstadt, Angergasse 10                   | FPÖ |
| 9. | Partl Heidrun, 7000 Eisenstadt, Pfarrgasse 11                        | FPÖ |

#### B. Ersatzbeisitzer

- |    |                                                                           |     |
|----|---------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Szenkuröck Alfred, 7000 Eisenstadt, Scheibenbergweg 2                     | SPÖ |
| 2. | Lierl Herbert, 7000 Eisenstadt, Scheibenbergweg 6                         | SPÖ |
| 3. | Breithofer Roland, 7000 Eisenstadt, Josef Lentsch-Straße 8/4              | SPÖ |
| 4. | Klinger-Zechmeister Ruth BA, 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 78            | ÖVP |
| 5. | Zechmeister Anton, 7000 Eisenstadt, Sankt Georgener Hauptstraße 25 Altbau | ÖVP |
| 6. | DI Tinhof Erwin, 7000 Eisenstadt, Gartengasse 8                           | ÖVP |
| 7. | Rumpolt Franz, 7000 Eisenstadt, Rudolf Klafsky-Gasse 4                    | ÖVP |
| 8. | Kruesz Felix, 7000 Eisenstadt, Laschoberstraße 3b/3                       | FPÖ |

#### C. Vertrauenspersonen

- |    |                                                                            |      |
|----|----------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | Mag. Jahn Walter, 7000 Eisenstadt, Johann Sebastian Bach-Gasse 5 Stg. 3/11 | NEOS |
| 2. | Beier Rosa, 1040 Wien, Rainergasse 13/6                                    | NEOS |

### Bezirkswahlbehörde der Freistadt Rust

#### Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

LACKNER Eduard

#### Stellvertreter

1. Mag. SZÖKE Mathias
2. AMON Angelika

#### A. Beisitzer

- |    |                                                            |     |
|----|------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Hirschmann Andreas, 7071 Rust, Stadtwassergasse 1a         | SPÖ |
| 2. | Mag. Szöke Franz, 7071 Rust, Dorfmeistergasse 22           | SPÖ |
| 3. | Fiedler Heike, 7071 Rust, Sonnenweg 3/15                   | SPÖ |
| 4. | Amon Kornelia, 7071 Rust, Teichweg 3a                      | ÖVP |
| 5. | DI Tremmel Ludwig, 7071 Rust, Mörbischerstraße 2/3/1       | ÖVP |
| 6. | Ing. Conrad Dieter, 7071 Rust, Johann von Gabrielgasse 12  | ÖVP |
| 7. | Karassowitsch Erich, 7071 Rust, Weinberggasse 17/1         | FPÖ |
| 8. | Dengler Franz, 7071 Rust, Oggauerstraße 24 Stg. 1/2        | FPÖ |
| 9. | Lichtenberger Veronika, 7071 Rust, Mörbischerstraße 2/3/10 | FPÖ |

#### B. Ersatzbeisitzer

- |    |                                                              |     |
|----|--------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Drawitsch Markus, 7071 Rust, Teichweg 3a                     | SPÖ |
| 2. | Mag. Szöke Michael, 1100 Wien, Bloch-Bauer-Promenade 24/1/90 | SPÖ |
| 3. | Halwax Angelika, 7071 Rust, Weinberggasse 15/2               | SPÖ |
| 4. | Schorn Erwin, 7071 Rust, Maulbeerwiese 8                     | ÖVP |
| 5. | Müllner Gertraud, 7071 Rust, Lenaugasse 1                    | ÖVP |
| 6. | Lehner Michael, 7071 Rust, Baumgartengasse 21                | ÖVP |

- |    |                                                        |     |
|----|--------------------------------------------------------|-----|
| 7. | Ries Bettina, 7071 Rust, Horst Uhlemann-Straße 20      | FPÖ |
| 8. | Dengler Gabriela, 7071 Rust, Oggauerstraße 24 Stg. 1/2 | FPÖ |
| 9. | Eidkum Alexandra, 7071 Rust, Siedlungsgasse 19/1       | FPÖ |

### **Bezirkswahlbehörde Neusiedl am See**

#### **Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin**

Mag.<sup>a</sup> LENTSCH Birgit

#### **Stellvertreter**

1. Mag.<sup>a</sup> ZSCHECH Ulrike
2. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> JUNO-DORNER Barbara
3. Mag.<sup>a</sup> RIBA Bianca

#### **A. Beisitzer**

- |    |                                                                       |     |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Radlspäck Friedrich, 7122 Gols, Quellengasse 17                       | SPÖ |
| 2. | Tesarek Johann, 7132 Frauenkirchen, Nationalparksiedlung 59 Stg. 4/13 | SPÖ |
| 3. | Andert Martina, 7161 St. Andrä am Zicksee, Neubaugasse 7              | SPÖ |
| 4. | Rausch Herbert, 7100 Neusiedl am See, Kalvarienbergstraße 92          | ÖVP |
| 5. | Thullner Johann, 7123 Mönchhof, Friedhofgasse 21 1                    | ÖVP |
| 6. | Moispointner Kurt, 7100 Neusiedl am See, Untere Hauptstraße 11        | ÖVP |
| 7. | Salus Fritz Stefan, 2475 Neudorf, Badstraße 37/1                      | FPÖ |
| 8. | DI Reifberger Ingo, 7093 Jois, Bruckergasse 35                        | FPÖ |
| 9. | Toth Hans, 7122 Gols, Untere Quergasse 33                             | FPÖ |

#### **B. Ersatzbeisitzer**

- |    |                                                                    |     |
|----|--------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Zimmermann Egon, 2475 Neudorf, Friedhofgasse 1                     | SPÖ |
| 2. | Schönholz Anita, 7100 Neusiedl am See, Triftgasse 22a/2            | SPÖ |
| 3. | Mag. Dr. Resch Gerhard, 7100 Neusiedl am See, Oberer Sauerbrunn 1  | SPÖ |
| 4. | Metzker Hermann, 7122 Gols, Baumgarten 30                          | ÖVP |
| 5. | Rapp Franziska, 7131 Halbturn, Budapester Straße 93                | ÖVP |
| 6. | Rittsteuer Christine, 7100 Neusiedl am See, Feldgasse 1            | ÖVP |
| 7. | Graner Christian, 7111 Parndorf, Joseph-Haydn-Gasse 2/5            | FPÖ |
| 8. | Ing. Mraz Wolfgang, 2460 Bruckneudorf, Feriensiedlung 22           | FPÖ |
| 9. | Steiner Friedrich, 2460 Bruckneudorf, Kiralystraße 10-12/ Stg. 3/2 | FPÖ |

#### **C. Vertrauenspersonen**

- |    |                                                              |      |
|----|--------------------------------------------------------------|------|
| 1. | Pohoralek Thomas, 7100 Neusiedl am See, Josef-Haydn-Gasse 27 | NEOS |
|----|--------------------------------------------------------------|------|

### **Bezirkswahlbehörde Eisenstadt-Umgebung**

#### **Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin**

WHR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> AUER Franziska

#### **Stellvertreter**

1. Mag.<sup>a</sup> HANKEMEIER Sonja
2. Ing. GRALLINGER Othniel

#### **A. Beisitzer**

- |    |                                                                                |     |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Grujic Ivan, 7012 Zagersdorf, Gartengasse 28a/3                                | SPÖ |
| 2. | Sabara Rudolf, 7011 Siegendorf, Dr. Ludwig Leser Gasse 100                     | SPÖ |
| 3. | Mag. Marhold Herbert, 7000 Eisenstadt, Johann Sebastian Bach-Gasse 5 Stg. 3/10 | SPÖ |



- |    |                                                                   |     |
|----|-------------------------------------------------------------------|-----|
| 4. | Paiszler Helmut, 7041 Wulkaprodersdorf, Neubaugasse 13            | SPÖ |
| 5. | Hofherr Walter, 7081 Schützen am Gebirge, Quellengasse 87         | ÖVP |
| 6. | Schumich Johann, 7064 Oslip, Obere Feldgasse 31                   | ÖVP |
| 7. | Heinschink Mathias, 2443 Leithaprodersdorf, Untere Hauptstraße 29 | ÖVP |
| 8. | Strommer Anita, 7072 Mörbisch am See, Berggasse 31                | FPÖ |
| 9. | Ries Christian, 7071 Rust, Horst Uhlemann-Straße 20               | FPÖ |

#### B. Ersatzbeisitzer

- |    |                                                                                       |     |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Gartner Richard, 7013 Klingenbach, Kelsterbacher Gasse 8/1                            | SPÖ |
| 2. | Wenzl Elisabeth, 7072 Mörbisch am See, Franz Lehár-Gasse 1                            | SPÖ |
| 3. | Wagner Brigitte, 2443 Loretto, Gartengasse 1                                          | SPÖ |
| 4. | Schuster Helmut, 7041 Wulkaprodersdorf, Rosengasse 3/2                                | SPÖ |
| 5. | Mag. Kummer Georg, 7000 Eisenstadt, Jacob Rauschenfels-Gasse 36                       | ÖVP |
| 6. | Hohegger Andreas, 7071 Rust, Dorfmeistergasse 11b                                     | ÖVP |
| 7. | Schriefl Christian, 7062 Sankt Margarethen im Burgenland, Ödenburger Straße 46 Haus 1 | ÖVP |
| 8. | Ing. Rosenich Wolfgang, 7000 Eisenstadt, Ignaz Till-Straße 12/3                       | FPÖ |

#### C. Vertrauenspersonen

- |    |                                                                            |      |
|----|----------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | DI Buxbaum Dietmar, 7061 Trausdorf an der Wulka, Waldgasse 64              | NEOS |
| 2. | Mag. Jahn Walter, 7000 Eisenstadt, Johann Sebastian Bach-Gasse 5 Stg. 3/11 | NEOS |

### Bezirkswahlbehörde Mattersburg

#### Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

WHR Mag. ZECHMEISTER Werner

#### Stellvertreter

1. LOTTER Rudolf
2. Mag. KARNER Werner

#### A. Beisitzer

- |    |                                                                               |     |
|----|-------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Mag. Schachinger Georg, 7023 Pöttelsdorf, Pielgasse 62                        | SPÖ |
| 2. | Grafl Alfred, 7022 Schattendorf, Sportplatzgasse 2                            | SPÖ |
| 3. | Aufner Karl, 7210 Mattersburg, Mühlgasse 8                                    | SPÖ |
| 4. | Wild Ernst, 7021 Draßburg, Korngasse 27/1                                     | SPÖ |
| 5. | Ing. Giefing Erwin MBA, 7331 Weppersdorf, Brunnenstraße 7                     | ÖVP |
| 6. | Kutrowatz Christian, 7222 Rohrbach bei Mattersburg, Sebastianstraße 35        | ÖVP |
| 7. | Mag. Schmidtbauer Johannes MA, 7023 Zemendorf-Stöttera, Zemendorf, Langegasse | ÖVP |
| 8. | Spuller Felix, 7212 Forchtenstein, Antonigasse 56                             | FPÖ |
| 9. | Strobl Paul Werner, 7212 Forchtenstein, Hochbergstraße 95                     | FPÖ |

#### B. Ersatzbeisitzer

- |    |                                                                           |     |
|----|---------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | DI <sup>in</sup> Biricz Sonja, 7210 Mattersburg, Haydngasse 3-5           | SPÖ |
| 2. | Werba Carina BEd MA, 7210 Mattersburg, Otto Glöckel-Gasse 15              | SPÖ |
| 3. | Mag. Pfeiffer Christian, 7021 Draßburg, Korngasse 27/2                    | SPÖ |
| 4. | Prets Christine, 7033 Pöttsching, Wiener Neustädter Straße 108            | SPÖ |
| 5. | Fröch Beate, 7031 Krensdorf, Weinberggasse 8                              | ÖVP |
| 6. | Leeb Irene, 7021 Baumgarten, Dr. Karl Renner-Gasse 11                     | ÖVP |
| 7. | Prantl Josef, 7023 Zemendorf-Stöttera, Stöttera, Siedlergasse 28 Wohnhaus | ÖVP |
| 8. | Tengler Peter, 7022 Schattendorf, Feldgasse 28                            | FPÖ |

### C. Vertrauenspersonen

- |    |                                                                                 |      |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | Wagner Rudolf, 7021 Draßburg, Antoniweg 1                                       | NEOS |
| 2. | Mag. Peikoff Peter, 2485 Wimpassing an der Leitha, Hauptstraße 33 Wohngebäude 2 | NEOS |

### Bezirkswahlbehörde Oberpullendorf

#### Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. TRUMMER Klaus

#### Stellvertreter

1. Mag.<sup>a</sup> KORNER Ursula
2. Ing. BAUER Rudolf
3. PASTLER Christian

#### A. Beisitzer

- |    |                                                              |     |
|----|--------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Kefeder Michael, 7442 Lockenhaus, Hauptstraße 21/3           | SPÖ |
| 2. | Leopold Waltraud, 7344 Stoob, Hauptstraße 74                 | SPÖ |
| 3. | Steiner Rudolf, 7341 Markt Sankt Martin, Hauptstraße 67/1    | SPÖ |
| 4. | Ehrenhöfer Wolfgang, 7350 Oberpullendorf, Rottwiese 39       | ÖVP |
| 5. | DI Eichberger Johann, 7311 Neckenmarkt, Neubaugasse 27       | ÖVP |
| 6. | Ing. Niklos Thomas, 7321 Unterfrauenhaid, Am Bach 4 Stg. 2/1 | ÖVP |
| 7. | Pfneiszl Andrea, 7372 Draßmarkt, Haselbrunn 18               | ÖVP |
| 8. | DI Adelman Herbert, 7350 Oberpullendorf, Tannenäcker 5/2     | FPÖ |
| 9. | Radits Jacqueline, 7441 Pilgersdorf, Günslerstraße 4         | FPÖ |

#### B. Ersatzbeisitzer

- |    |                                                                                  |     |
|----|----------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Hauser Stefan, 7373 Piringsdorf, Rabnitzstraße 17                                | SPÖ |
| 2. | Zweiler Ingrid, 7331 Weppersdorf, Schulgasse 9/1                                 | SPÖ |
| 3. | Ing. Piniel Paul, 7331 Weppersdorf, Neugasse 46                                  | SPÖ |
| 4. | Rosenitsch Herbert, 7442 Lockenhaus, Steinbachgasse 2a                           | ÖVP |
| 5. | Pfneisl Rudolf, 7372 Draßmarkt, Schulgasse 1                                     | ÖVP |
| 6. | Frühwirth Anna, 7443 Mannersdorf an der Rabnitz, Auwiese 2                       | ÖVP |
| 7. | Fellinger Freddy, 7452 Frankenau-Unterpullendorf, Unterpullendorf, Hauptstraße 2 | ÖVP |
| 8. | Reumann Viktoria, 7301 Deutschkreutz, Langegasse 63                              | FPÖ |

### C. Vertrauenspersonen

- |    |                                                             |      |
|----|-------------------------------------------------------------|------|
| 1. | Oberhauser Michelle, 7301 Deutschkreutz, Johannesgasse 13/7 | NEOS |
| 2. | Spanitz Lukas, 1120 Wien, Strohberggasse 6/2                | NEOS |

### Bezirkswahlbehörde Oberwart

#### Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Dr. NEMETH Helmut

#### Stellvertreter

1. Mag. BAUMGARTNER Horst
2. Mag. GRANDITS Johann
3. PIMPERL Robert Christian

#### A. Beisitzer

- |    |                                                          |     |
|----|----------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Zimara Jürgen, 7410 Loipersdorf-Kitzladen, Hochstraße 16 | SPÖ |
| 2. | Prohaska Doris, 7503 Großpetersdorf, Kleinzicken 51      | SPÖ |

- |    |                                                                                      |     |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 3. | Bieler Helmut, 7400 Oberwart, Dornburggasse 95/23                                    | SPÖ |
| 4. | Mag. <sup>a</sup> Resetar Michaela, 7472 Schachendorf, Schachendorf 56/1             | ÖVP |
| 5. | Zlatarits Stefan, 7503 Großpetersdorf, Kurtacker 4                                   | ÖVP |
| 6. | Toth Günter, 7431 Bad Tatzmannsdorf, Feldgasse 7A/Haus 2                             | ÖVP |
| 7. | Benkö Ilse, 7400 Oberwart, Hegelgasse 6 Stg. 4/4                                     | FPÖ |
| 8. | Wiesler Markus, 7474 Deutsch Schützen-Eisenberg, Deutsch-Schützen, Kapellenstraße 33 | FPÖ |
| 9. | Brunner Emmerich, 7434 Bernstein, Rettenbach 127                                     | FPÖ |

#### B. Ersatzbeisitzer

- |    |                                                                   |     |
|----|-------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Goger Johann, 7411 Markt Allhau, Trulitsch 14                     | SPÖ |
| 2. | Steiner Sieglinde, 7400 Oberwart, Lehargasse 4 Stg. 2/6           | SPÖ |
| 3. | Höfer René, 7425 Wiesfleck, Sonnenweg 1                           | SPÖ |
| 4. | Mag. Rasser Ronald, 7411 Markt Allhau, Lindenweg 1                | ÖVP |
| 5. | Csebits Monika, 7511 Mischendorf, Obere Hauptstraße 11            | ÖVP |
| 6. | Jany Reinhard, 7400 Oberschützen, Unterschützen 91                | ÖVP |
| 7. | Schieder Christian, 7474 Deutsch Schützen-Eisenberg, Zechwiesen 3 | FPÖ |
| 8. | Denk Johann, 7411 Markt Allhau, Linke Zeile 12                    | FPÖ |
| 9. | Brunner Edith, 7434 Bernstein, Rettenbach 127                     | FPÖ |

#### C. Vertrauenspersonen

- |    |                                                |      |
|----|------------------------------------------------|------|
| 1. | Mag. Posch Eduard, 7423 Pinkafeld, Alterbach 9 | NEOS |
|----|------------------------------------------------|------|

#### Bezirkswahlbehörde Güssing

##### Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> WILD Nicole Christina

##### Stellvertreter

1. Mag.<sup>a</sup> POTETZ-JUD Andrea
2. HAMMERL Vera

#### A. Beisitzer

- |    |                                                                  |     |
|----|------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Hafner Patrick MA, 7542 Gerersdorf-Sulz, Gerersdorf Siedlung 5/3 | SPÖ |
| 2. | Feibel Engelbert, 7540 Moschendorf, Moschendorf 66               | SPÖ |
| 3. | Fetz Anton, 7534 Olbendorf, Dorf 466                             | SPÖ |
| 4. | DI Jandrisits Franz, 7536 Güttenbach, Ebenfeld 9                 | ÖVP |
| 5. | Fencz Oskar, 7533 Ollersdorf im Burgenland, Hauptstraße 50       | ÖVP |
| 6. | Hofer Manfred, 7540 Güssing, Batthyany-Straße 14                 | ÖVP |
| 7. | Dr. Palkovits Michael, 7540 Güssing, Ludwigshof 37               | ÖVP |
| 8. | Stettner Herbert, 7544 Tobaj, Punitz 43                          | FPÖ |
| 9. | DI Iatica Vasile Virgil, 7540 Güssing, Steingraben 21            | FPÖ |

#### B. Ersatzbeisitzer

- |    |                                                                                     |     |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Brenner Alfred, 7540 Güssing, Sankt Nikolaus 8                                      | SPÖ |
| 2. | Mag. <sup>a</sup> Weinek Eva Maria, 7522 Heiligenbrunn, Hagensdorf im Burgenland 28 | SPÖ |
| 3. | Ing. Palkovits Johann, 7540 Güssing, Feldgasse 3                                    | SPÖ |
| 4. | Lebitsch Karin, 7551 Stegersbach, Oberbergen 6                                      | ÖVP |
| 5. | Bauer Josef, 7551 Heugraben, Heugraben 91                                           | ÖVP |
| 6. | Krammer Gerhard, 7540 Güssing, Punitzer Straße 7a                                   | ÖVP |
| 7. | Jaindl Elfriede, 7540 Inzenhof, Inzenhof 96                                         | ÖVP |

**C. Vertrauenspersonen**

1. Mag. Kernbichler Julia, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 280/35 NEOS

**Bezirkswahlbehörde Jennersdorf**

**Vorsitzender und Bezirkswahlleiter**

WHR DDr. PREM Hermann

**Stellvertreter**

1. Mag. DUNKL Harald
2. MIRTH Erwin
3. KULOVITS Reinhold

**A. Beisitzer**

- |    |                                                          |     |
|----|----------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Hafner Erwin, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Höhenstraße 2    | SPÖ |
| 2. | Reczek Silvia, 8384 Minihof-Liebau, Windisch-Minihof 155 | SPÖ |
| 3. | Neuherz Hilde, 8380 Jennersdorf, Bergsiedlung 57         | SPÖ |
| 4. | Spirk Franz, 7563 Königsdorf, Römersiedlung 12           | ÖVP |
| 5. | Potetz Edmund, 8380 Jennersdorf, Badstraße 2/3           | ÖVP |
| 6. | Winkler Eva-Maria, 8380 Jennersdorf, Schulstraße 13/3    | ÖVP |
| 7. | Maier Johann, 8380 Jennersdorf, Bergsiedlung 68          | FPÖ |
| 8. | Dr. Wagner Josef, 7571 Rudersdorf, Höhenweg 7            | FPÖ |
| 9. | Wagner Petra, 7571 Rudersdorf, Höhenweg 7                | FPÖ |

**B. Ersatzbeisitzer**

- |    |                                                           |     |
|----|-----------------------------------------------------------|-----|
| 1. | Zach Kurt, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 7/1       | SPÖ |
| 2. | Karner Reinhard, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Bergstraße 119 | SPÖ |
| 3. | Hirczy Margaretha, 8380 Jennersdorf, Laritzgraben 47      | SPÖ |
| 4. | Koller Christa, 8385 Neuhaus am Klausenbach, Bonisdorf 15 | ÖVP |
| 5. | Bagdy Christoph, 7564 Rudersdorf, Dobersdorf 94           | ÖVP |
| 6. | Lang Hermann, 8380 Jennersdorf, Martinigasse 67           | ÖVP |
| 7. | Maier Barbara, 8380 Jennersdorf, Bergsiedlung 68          | FPÖ |

**C. Vertrauenspersonen**

1. Bozeczski Anna, 1170 Wien, Ortlieb-gasse 25/6 NEOS

Die Landeswahlleiterin:

**Mag.<sup>a</sup> Novosel**

---

Zahl: A6/SFW.HKZ103-10000-3-2019

## 255. Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2019/2020

### § 1 Förderungsgegenstand

- (1) Das Land Burgenland gewährt Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 16. September 2019) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2019/2020 einen Heizkostenzuschuss.
- (2) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln des Landes Burgenland finanziert.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird.

### § 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur einmalig in Höhe von € 165,-- pro Haushalt gewährt.

### § 3 Einkommensgrenzen

- (1) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Haushaltseinkommen nicht die Höhe der analog zu § 9, Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, idgF, LGBl. Nr. 82/2018 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt, wobei Alimente und dergleichen noch zu diesem Einkommen hinzuzuzählen sind. Die Beträge sind auf volle Euro - Beträge kaufmännisch zu runden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2019 - netto
  - a) für alleinstehende Personen: € 885,--
  - b) für alleinstehende PensionistInnen  
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten) € 995,--
  - c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.328,--
  - d) pro Kind: € 170,--
  - e) für jede weitere Person im Haushalt: € 443,--
- (2) Als derartige Einkommen sind - mit Ausnahme des Pflegegeldes, der Wohn- und Familienbeihilfe - anzusehen:
  - Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit bis zum ASVG- Ausgleichszulagenrichtsatz
  - Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsofferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind
  - Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet
  - Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt
  - Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt
  - Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)

- Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen
  - Lehrlingsentschädigung
- (3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

#### **§ 4 Antragstellung und Auszahlung**

- (1) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage aller Einkommensnachweise ab 16. September 2019 bis 31. Dezember 2019 bei der zuständigen Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen (Beilage A). Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.
- (3) Die Anträge sind von den Gemeinden laufend online dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 - Hauptreferat Soziales, im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank, zu übermitteln.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

#### **§ 5 Kontrolle**

Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in den maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

#### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) BezieherInnen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf negativ zu beurteilen.
- (3) Das Wohnsitzgemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten mit 1. September 2019 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Illedits**

---

Zahl: A7-SPF-7561-3-2019

## **256. Förderungsrichtlinien zum Bgld. Sportgesetz**

### **Abschnitt I SPORTSTÄTTENBAU**

#### **1. Anspruchsberechtigte Förderwerber**

Förderungen können gewährt werden an

- 1.1. Vereine des organisierten Sports mit gültiger ZVR-Nr., die einem burgenländischen Sportfachverband angehören und an dessen Meisterschaften teilnehmen
- 1.2. Gemeinden, wenn die Sportanlage überwiegend zur Ausübung des organisierten Sports verwendet wird und der Allgemeinheit, insbesondere dem Nachwuchs und Schulen, zugänglich gemacht wird
- 1.3. Physische und juristische Personen mit Sitz im Burgenland, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.2 des Bgld. Sportgesetzes i.d.g.F. - erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfen-Verordnung der EU“ entsprechen.

#### **2. Förderungsvoraussetzungen**

Förderungen sind nur dann zu gewähren, wenn

- a) die Restfinanzierung durch den Förderungswerber sichergestellt ist
- b) der Förderwerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter/Mieter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll
- c) sich der Förderwerber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erhaltung der Sportstätte zu sorgen und dem Land das Recht einräumt, sich von der Erhaltung zu überzeugen;
- d) sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land zurückzuerstatten, wenn er der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- e) sich der Förderwerber verpflichtet, die Sportstätte Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- f) die normgerechte Ausführung (laut ÖISS) des Bauvorhabens gegeben ist.

Das Land Burgenland behält sich vor, für bestimmte Projekte ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

#### **3. Unterlagen**

- a) Vollständig ausgefüllter Antrag samt Erklärung (Formblatt) mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters
- b) Pacht- oder Mietvertrag bzw. ev. Grundstücksauszug
- c) Baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe oder Baubewilligung)
- d) Kostenaufstellung mit detaillierten Kostenvoranschlägen eines konzessionierten Unternehmens samt Finanzierungsplan (inkl. aller weiterer für das gegenständliche Projekt bereits bewilligter oder in Aussicht gestellter Fördermaßnahmen von Gebietskörperschaften oder Sportinteressensvertretungen)

#### **4. Rechnungen/Nachweise**

- Anerkannt werden nur Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen und von einem konzessionierten Unternehmen - einer gewerbeberechtigten Baufirma - von Genossenschaften oder landwirtschaftlichen Maschinenringen - an den Fördernehmer ausgestellt sein müssen.

- Rechnungen sind in Original UND Kopie unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbeleges vorzulegen.
- Aus dem Rechnungstext müssen Gegenstand, Zeitpunkt und Art der Leistung klar erkennbar sein.
- Die Vorlage von Teilrechnungen ist möglich.

Eigenleistungen von Antragstellern:

10% der jeweils bewilligten Förderhöhe werden als erbrachte Eigenleistungen des antragstellenden Vereines pauschal anerkannt. Als Nachweis wären diesbezügliche Aufzeichnungen (Nachweise über geleistete Arbeitsstunden) auf Basis der Antragstellung (Wert der eigenen Leistung) vorzulegen.

Für Rechnungen von konzessionierten Unternehmen gilt:

- Rechnungen bis 1.000 EURO können über Bankweg oder als Barzahlung saldiert werden. Rechnungen, die auf diese Art beglichen werden, müssen auf Original-Firmenpapier ausgestellt sein (Kopien werden ausnahmslos nicht anerkannt).
- Ein entsprechender Saldierungsnachweis muss auf der Originalrechnung aufscheinen und durch den Rechnungsleger durch Stampiglie und Originalunterschrift bestätigt werden (zB Barzahlung/Betrag erhalten am...)
- Rechnungen über 1.000 EURO werden ausschließlich nur als Bankanweisung anerkannt und müssen durch eine banktechnische Durchführungsbestätigung am Originalzahlschein nachgewiesen werden. Bei elektronischer Anweisung (Telebanking) ist zudem die entsprechende Durchführungsbestätigung oder der Kontoauszug im Original vorzulegen.
- Sämtliche Rechnungen müssen in deutscher Sprache verfasst und in EURO-Beträgen ausgewiesen werden.

#### 5. Nicht förderbar bzw. abzurechnen sind:

- a) Rechnungen, die auf Privatpersonen ausgestellt sind
- b) Zweitanlagen
- c) Die Er- und Einrichtung von Lokalen, Kantinen, Küchen, Lagerräumen, Mannschaftsbesprechungsräumen, Clubräume, Sitzterrassen oder ähnlichen Räumlichkeiten für gastronomische und gesellschaftliche (und nicht sportrelevante) Nutzungen.
- d) Die Errichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportanlagen wie z.B. Fitnessstudios, Flugplätze (mit Ausnahme von Anlagen von geförderten Modellflugvereinen), Seebäder, Veranstaltungshallen und dgl.
- e) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport
- f) Grundstücksankäufe
- g) Schulsportanlagen
- h) Kran- Slip- und Steganlagen im Segelsport
- i) Anlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet oder von Vereinen errichtet oder saniert werden, die keinem burgenländischen Sportfachverband angehören oder nicht am ordentlichen Meisterschaftsbetrieb eines Verbandes teilnehmen.

- Fertigstellungsfrist sämtlicher Bauprojekte ab Bewilligung durch die Landesregierung: 2 Jahre

#### 6. Förderungsarten - und Höhen

##### a. Neu - und Zubau von Umkleidekabinen

- |                               |                |                                                          |
|-------------------------------|----------------|----------------------------------------------------------|
| - Fußballkabinen:             | EURO 24.360.-- | EURO 174/m <sup>2</sup> ; bis zu max. 140 m <sup>2</sup> |
| - Tenniskabinen:              | EURO 17.400.-  | EURO 174/m <sup>2</sup> ; bis zu max. 100 m <sup>2</sup> |
| - Kabinen anderer Sportarten: | EURO 12.180.-  | EURO 174/m <sup>2</sup> ; bis zu max. 70 m <sup>2</sup>  |



Laut Empfehlung des ÖISS beinhaltet das Normraumprogramm im obigen Ausmaß:

Mindestens 2 Mannschaftsumkleideräume, Duschräume, WC-Anlagen, Schiedsrichterraum mit Sanitäranlagen, DRESS- Wasch- und Sanitätsraum, Geräteraum, Heizraum sowie Raum für Warmwasseraufbereitung und Platzwartraum.

Dem Normraumprogramm nicht hinzu zu zählen sind Räumlichkeiten und Maßnahmen im Sinne von Pkt. 5 c.

Zubauten werden nur bis zur oben angeführten max. Größe der Neuerrichtung bzw. der Obergrenze der Förderungshöhe unter Anwendung des festgesetzten m<sup>2</sup>/Preises von EURO 174.- für das angeführte Normraumprogramm anerkannt.

Anweisung: Bis zu max. 80% der Förderung nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 - sowie 20% nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

#### **b. Sanierung von Umkleidekabinen**

Frühestens 7 Jahre nach der Errichtung

Einzelmaßnahmen 20% der Kosten max. EURO 3.700.-

(zB nur Fenster, Fliesen, Ausstattung, Sanitäranlagen etc.)

Die Summe der Einzelmaßnahmen darf die Förderhöhe der umfassenden Sanierung nicht überschreiten.

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 - nachzuweisen. 20% der Fördersumme werden nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde angewiesen.

#### **Nachweise/Rechnungslegung**

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60% jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

#### **Gesamtsanierung mit mindestens 3 Maßnahmen**

(z.B. Fenster, Dach, Fassade, Fliesen etc.)

Tenniskabinen:	max. EURO 17.400.-
Fußballkabinen:	max. EURO 24.360.-
Kabinen anderer Sportarten:	max. EURO 12.180.-

Gewährte Einzelmaßnahmenförderungen werden angerechnet.

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 - nachzuweisen. 20% der Fördersumme werden nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde angewiesen.

#### **Nachweise/Rechnungslegung**

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60% jeder Rechnungen werden als Nachweis anerkannt

#### **c. Errichtung von Alternativenergieanlagen**

bei allen Umkleidekabinen

30% der saldierten Rechnungen bis zu max.

EURO 850.- für Wärmepumpen

EURO 1.750.- für Solaranlagen

Die Gewährung von Förderungen für weitere (andere) Energiesparmaßnahmen auf Sportanlagen wird im Einzelfall im Richtlinien-ausschuss behandelt.

Anweisung und Auszahlung nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

**d. Errichtung, Sanierung und Einzelmaßnahmen bei Fußballhauptspielfeldern - Mindestgröße: 90m x 60m**

Neuerrichtungen EURO 24.000.-  
inkl. Beregung und Spielfeldabgrenzung

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit des Platzes - der jeweiligen Spielklasse entsprechend - vorliegt.

Gesamtsanierung (innerhalb von 7 Jahren)  
insgesamt bis zu max. EURO 9.100.-  
(z.B. Unterbau, Beregung, Ballfangnetze, Barriere)

wobei zusätzlich zur Platzsanierung (inkl. Unterbau) eine weitere Maßnahme erfolgen muss.

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

**Nachweise/Rechnungen**

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60% jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

Einzelmaßnahmen (erstmalig frühestens 5 Jahre nach Errichtung)  
20% der Kosten max. EURO 3.700.-  
(z.B. Beregnungsanlagen, Einzäunung, Ballfangnetz, Tribünenendachsanieung etc.)

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

**Nachweise/Rechnungen**

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60% jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

e. Neuerrichtung, Sanierung von Trainingsplätzen:  
Mindestgröße: 45m x 60m

Neuerrichtungen EURO 7.300.-

Voraussetzung ist, dass die Platzabnahme durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick darauf, dass das Spielfeld für Nachwuchsspiele geeignet ist, erfolgt.

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 5 Jahre nach Errichtung):  
20% der Kosten max. EURO 2.000.-

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

#### **Nachweise/Rechnungen**

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

### **f. Neuerrichtung und Sanierung von TENNISPLÄTZEN**

#### **Neuerrichtungen EURO 5.800.- pro Platz inkl. Beregnung und Einzäunung**

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 5 Jahre nach Errichtung)  
20% der Kosten max. EURO 3.700.-  
pro Platz inkl. Beregnung und Einzäunung

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. 20% der Fördersumme werden nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung des zuständigen Gemeindeamtes zur Anweisung gebracht.

#### **Nachweise/Rechnungen**

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

### **g. Neuerrichtung und Sanierung von STOCKSCHIESSBAHNEN**

Neuerrichtung	für 1 Bahn	EURO 1.450.-
	für 3 Bahnen	EURO 3.625.-
	für 5 Bahnen	EURO 5.800.-
	für 7 Bahnen	EURO 7.250.-

Neuerrichtung jeder weiteren Bahn, deren Anzahl nicht angeführt ist: EURO 1.200.-

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

### **Sanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) EURO 400.- pro Bahn**

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Beim Nachweis ist zu beachten, dass von jeder vorgelegten Rechnung jeweils 60% anerkannt werden können.

#### **h. Neuerrichtung und Sanierung von FLUTLICHTANLAGEN**

- bei Fußballanlagen

##### **Hauptspielfeld (mindestens 4 Masten) EURO 11.000.-**

Voraussetzung für die Auszahlung dieses Betrages ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick auf die Wettspiel-tauglichkeit des Flutlichtes erfolgt.

Ohne Genehmigung durch den BFV kann bei Vorhandensein von mindestens 4 Masten auf dem Hauptspielfeld nur ein Betrag von EURO 7.300.- bewilligt werden.

Bei Verwendung des Hauptspielfeldspieles für Trainingszwecke und Errichtung von nur 2 Masten gebührt ein Förderbetrag in Höhe von EURO 3.700.-

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

##### **Trainingsplatz (mindestens 2 Masten) EURO 4.000.-**

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

- bei Tennisanlagen

##### **Pro Tennisanlage EURO 1.500.-**

- Mindestfordernis 2 Masten
- Unabhängig von der Anzahl der Plätze

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

#### **i. Sanierung von spieltauglichen Flutlichtanlagen auf Fußballhauptspielfeldern (keine Trainingsanlagen):**

##### **60% der vorgelegten Rechnungen max.: EURO 1.500.-**

Voraussetzungen:

1. frühestens 7 Jahre nach Erteilung der Spielberechtigung (Meisterschaftstauglichkeit) durch den BFV
2. Durchführung der Sanierungsarbeiten durch ein konzessioniertes Fachunternehmen.

**j. Zuschuss zur Errichtung einer  
FERNSEHTAUGLICHEN FLUTLICHTANLAGE**

**20% der tatsächlichen Kosten max. EURO 30.000.-**

**Voraussetzungen**

- Meisterschaftsbetrieb in der höchsten oder zweithöchsten österreichischen Spielklasse nach erfolgreicher sportlicher Qualifikation.
- Errichtung wird aufgrund zwingender Bestimmungen als Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb in dieser Liga vorgeschrieben
- Anlage wird als wettspiel- bzw. TV-tauglich anerkannt
- Sollte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Förderung für eine Flutlichtanlage auf dieser Anlage erfolgt sein, wird diese in voller Höhe angerechnet.

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme nach Genehmigung des Bundesverbandes im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit.

**k. Errichtung von überdachten Sitzplatztribünen auf Fussballplätzen**

**EURO 28/Sitzplatz**

Förderung von 400 Sitzplätzen (für alle Ligen und Klassen): EURO 11.200.-

- bei Errichtung von weniger als 400 Sitzplätzen, erfolgt die Förderung aliquot.

Die Ermittlung der Anzahl von Einzelsitzplätzen bei der Errichtung von Sitzplatztribünen erfolgt auf Basis des Wertes von 50 cm/Sitzplatz und ergibt sich aus der Länge aller auf der überdachten Tribüne errichteten Sitzreihen.

Anweisung: Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

**l. Sonderförderung für die Errichtung von behindertengerechten Zuschaueranlagen**

Bei Errichtung einer barrierefreien Sportstätte sowie bei Zu- und Umbau bestehender Zuschaueranlagen zu barrierefreien Sportstätten unter Umsetzung der Empfehlung des ÖISS (Barrierefreie Sportstätten) - Ausnahme bilden Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind - erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag um:

30% bei Errichtung nachstehender Infrastruktur für behinderte Zuschauer:

- a) Kassabereich
- b) Zuschauerplätze (Rollstuhlplätze)
- c) Behinderten WC
- d) Barrierefreier Zugang zu Buffet bzw. Gastronomiebereich  
bzw. um

20% bei Realisierung von mindestens zwei Baumaßnahmen a-d wobei die Errichtung eines Behinderten - WCs inkludiert sein muss sowie um

10% bei Errichtung eines Behinderten - WCs.

Die Grundlage der Beurteilung bildet die geltenden ÖISS - Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“.

Bei nachträglicher Umgestaltung der Sportanlage zur Barrierefreien Sportstätte gebühren:

30% der tatsächlichen Kosten (max. EURO 2.940.-) bei Realisierung aller Baumaßnahmen a - d

20% der tatsächlichen Kosten (max. EURO 1.960.-) bei Umsetzung von mindestens zwei Baumaßnahmen (a - d) wobei die Errichtung eines Behinderten - WCs inkludiert sein muss sowie  
10% der tatsächlichen Kosten (max. EURO 980.-) bei Errichtung eines Behinderten WCs.

Anweisung: Nach Vorlage von saldierten Rechnungen sowie Begutachtung und Förderfreigabe durch den Fördergeber bzw. durch Beauftragte des Fördergebers.

### **m. Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von TRENDSPORTANLAGEN**

#### **Förderwerber: Antragsteller gem. Abschn. I, Pkt. 1**

- Errichtung: 20% der vorgelegten Rechnungen bis zu max. EURO 7.250.- inkl. der Geräte und Hindernisse
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen
- Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage inkl. der Geräte und Hindernisse sowie einer Fertigstellungsmeldung der Gemeinde
- Sanierung bzw. Erweiterung (frühestens 10 Jahre nach der Errichtung):
- 20% der vorgelegten Rechnungen max. EURO 1.812.-
- Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.

#### **7. Weitere Förderbestimmungen**

1. Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht.
2. Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn:
  - a) Das geförderte Bauvorhaben oder die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
  - b) Der Förderungswerber die Förderung in Höhe oder Art aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Antragspunkten erlangt hat.
  - c) Die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
  - d) Die Überprüfung durch Organe des Landes oder durch Beauftragte des Landes verweigert oder behindert wird
  - e) Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
  - f) Der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
3. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern und Förderfällen, die im Rahmen einer Errichtungsgesellschaft (KEG, GmbH. usw..) abgewickelt werden, gilt nachstehende Vorgangsweise:
  - 3.1. Bei Anträgen im Sinne des Abschnittes I (Sportstättenbau) und IV (Veranstaltungsförderung), erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (excl. USt.).
  - 3.2. Bei Anträgen, deren Förderhöhe im Abschnitt I (Sportstättenbau) taxativ aufgezählt ist und deren Abwicklung im Rahmen von vorsteuer-abzugsberechtigten Errichtungsgesellschaften erfolgt, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (excl. USt.) berücksichtigt.
4. Förderbeträge für Bauvorhaben und Maßnahmen, die in den Richtlinien gesondert nicht angeführt sind, werden unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen und Richtwerten festgesetzt:
  - maximale Fördersumme (Obergrenze): 20% des vorgelegten Kostenvoranschlages

- tatsächliche Fördersumme: 20% der für das Bauvorhaben nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben
- 5. Bei Fördermaßnahmen von Bau- und Sanierungsprojekten, die in ihrer Zweckwidmung nicht ausschließlich für den organisierten Sport, sondern auch dem Hobby- Freizeit- Schul- und Bewegungssport zur Verfügung stehen, ist auf Basis eines Belegungs- bzw. Benützungplanes von der Gesamtkostenschätzung jener Prozentsatz zu ermitteln, der dem tatsächlichen Anteil der organisierten Sportausübung für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb entspricht.
- 6. Alle weiteren Vorschriften dieser Richtlinien gelten sinngemäß

## **Abschnitt II TRAINERINNEN-FÖRDERUNG**

### **A. bei Fachverbänden**

1. Gefördert werden kann EIN staatlich geprüfter Trainer/eine staatlich geprüfte Trainerin je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA - oder einer gleich zu stellenden Ausbildung, wenn dieser/diese im Nachwuchsbereich eingesetzt wird und den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.
2. Bei Einsatz eines ausländischen Trainers/einer ausländischen Trainerin ist zudem eine Bestätigung des Bundesministeriums oder der Bundessportorganisation vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist (Nostrifikation).
3. FÖRDERUNGSHÖHE:  
60 % der an den Trainer/ die Trainerin geleisteten Zahlungen,  
max. EURO 7.300.-

### **Antragstellung, Auszahlung und Nachweis**

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind bis längstens 31.1 (für das zweite Halbjahr des Vorjahres) bzw. 31.7. (für das erste Halbjahr des laufenden Jahres) unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer/der Trainerin
- Ausbildungsnachweis des Trainers/der Trainerin bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerfinanzierung
- Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl der Nachwuchssportler
- Zahlungsnachweise an den Trainer/die Trainerin in Original und Kopie
- Als Nachweis der widmungskonformen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen, vollständig ausgefüllte Formulare im Falle der Abrechnung im Rahmen der PRAE usw.)
- Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften)
- Vorlage des eigenhändig unterfertigten Ehrencodex.

## **B. TrainerInnenförderung für VEREINE**

### **Gefördert wird**

1. der Einsatz eines staatlich geprüften Trainers/ einer staatlich geprüften Trainerin im Nachwuchsbe-  
reich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein  
Verbandstrainer/keine Verbandstrainerin gefördert wird und der Trainer/die Trainerin den Ehrencodex  
zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit  
Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.
2. Bei ausländischen Trainern/Trainerinnen ist eine Bestätigung des Bundesministeriums vorzulegen,  
dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist.

#### **Förderungshöhe:**

**20% der an den Trainer geleisteten Zahlungen, max. EURO 35/Stunde werden anerkannt.**

und/oder

2. der Einsatz eines Instructors (Lehrwartes)/einer Instructorin (Lehrwartin) im Nachwuchsbereich ei-  
ner im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Ver-  
bandstrainer/ keine Verbandstrainerin gefördert wird und der Lehrwart/die Lehrwartin/der Instruk-  
tor/die Instructorin/der Übungsleiter/die Übungsleiterin den Ehren-codex zu einem respekt- und  
würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern un-  
terfertigt. Bei ausländischen Instructoren/Instructorinnen gelten die Voraussetzungen für TrainerIn-  
nen sinngemäß.

#### **Förderungshöhe:**

**20% der an den Lehrwart geleisteten Zahlungen, max. EURO 18/Stunde werden anerkannt.**

und/oder

3. der Einsatz eines diplomierten Sportlehrers/einer diplomierten Sportlehrerin (BSPA) mit einer der  
jeweiligen Sportart entsprechenden fachspezifischen Ausbildung im Nachwuchsbereich wenn in der  
jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/keine Verbandstrainerin gefördert wird und dieser/diese  
den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Um-  
gang mit Sportler-innen und Sportlern unterfertigt.

#### **Förderungshöhe:**

**20% der an den dipl. Sportlehrer/die diplomierte Sportlehrerin geleisteten Zahlungen, max. EURO  
22/Stunde werden anerkannt.**

**Je Verein kann jeweils 1 Trainer/1 Trainerin und 1 InstructorIn/Dipl. SportlehrerIn gefördert werden.**

### **Antragstellung, Auszahlung, Nachweis und Voraussetzungen**

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind bis längstens 31. Januar (für das  
zweite Halbjahr des Vorjahres) bzw. 31. Juli

(für das erste Halbjahr des laufenden Jahres) unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer/der Trainerin/dem Instructor/der Instructorin/dem  
Sportlehrer/der Sportlehrerin
- Ausbildungsnachweise bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerkosten
- Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl und Namen der Nachwuchssportler
- Zahlungsnachweise an den Trainer/ die Trainerin in Original und Kopie
- Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterla-  
gen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung



und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen usw.) sowie Formulare zur Auszahlung der PRAE (Pauschalisierte Reiseaufwandsentschädigung).

- Jährlicher Bericht über Trainingsmaßnahmen (Intensität), Anzahl von SportlernInnen und Erfolge
- Vorlage des eigenhändig unterfertigten Ehrencodex.

### **Abschnitt III SPITZENSORTFÖRDERUNG**

a) Förderungen werden gewährt für:

- die Teilnahme an österreichischen Staatsmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften.
- die Teilnahme von Mannschaftssportarten an den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen.
- die Teilnahme an europäischen Cupbewerben nach erbrachter nationaler Qualifikation.
- Erfolge bei den obigen Teilnahmen insbesondere leistungsbezogene Prämien für das Erreichen der Plätze 1 - 3.
- Förderungen und Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportlern. Bei Mannschaftssportarten ist Punkt d anzuwenden.

Keine Förderungen gebühren für SportlerInnen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

b) Förderungswerber:

1.1. EinzelsportlerInnen, die mindestens drei Jahre einem burgenländischen Verein angehören, unabhängig von ihrem ordentlichen Wohnsitz.

Sportler, Sportlerinnen, die die Voraussetzung der dreijährigen Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Verein nicht oder noch nicht erfüllen und bei ÖM, ÖSTM in einer BSO – anerkannten Sportart für einen burgenländischen Verein starten und einen Platz zwischen 1 – 3 erringen oder in nationalen Auswahlmannschaften an EM, WM oder olympischen Spielen teilnehmen, haben Anspruch auf Gewährung von Leistungen im Rahmen der Spitzensportförderung wenn - sich der burgenländischen Verein, dem sie angehören, schriftlich verpflichtet, die Förderungen die für diesen Sportler/diese Sportlerin gewährt wurden, dann zurückzuzahlen, wenn dieser Sportler/diese Sportlerin VOR Ablauf der 3-Jahres-Frist zu einem Verein außerhalb des Burgenlandes wechselt. Diese Rückzahlung kann auch als Einbehalt aus zukünftigen Förderansprüchen erfolgen.

1.2. Der Sportler/die Sportlerin ausschließlich nur für einen burgenländischen Verein gemeldet bzw. startberechtigt ist und auf den offiziellen Ergebnislisten auch eindeutig als burgenländischer Vereinssportler/burgenländische Vereinssportlerin aufscheint.

1.3. Burgenländische Vereine, die einem Bgld. Sportfachverband angehören.

1.4. Burgenländische Sportfachverbände im Rahmen ihrer organisatorischen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine.

1.5. Die burgenländischen Dachverbände.

c) Antragstellung:

Anträge können halbjährlich bis 31. Juli (für den Zeitraum Jänner - Juni des laufenden Jahres) bzw. bis 31. Jänner (für den Zeitraum von Juli - Dezember des Vorjahres) eingebracht werden und haben zu enthalten:

- vollständig und genauestens ausgefülltes Formblatt
- Ausschreibungen und Ergebnislisten

- Spielberichte und Endtabellen (bei Mannschaftssportarten)

#### d) Förderung von Mannschaftssportarten:

Zuschüsse und Prämien bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. 2 Betreuer aber im Höchstausmaß nachstehender MULTIPLIKATOREN.

Sportart	Multiplikator	Sportart	Multiplikator
Badminton	7	Schach	8
Basketball Männer	14	Ringens	12
Basketball Frauen	12	Base- Softball	18
Billard - Pool	8	Boccia	6
Billard - Karambol	5	Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20	Tennis Männer	8
Eis- u. Stocksport	6	Tennis Frauen	6
Fußball	18	Tischtennis	6
Handball	12	Volleyball	12

Die Berechnung von Prämien bei Mannschaftssportarten erfolgt auf Basis der sich in der gesamten Wettkampfsaison ergebenden durchschnittlichen Mannschaftsstärke (mathematisch gerundet).

#### e) Bewertungskriterien:

Für die Teilnahme an Bewerbungen und Veranstaltungen laut lit.a kann für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ein Zuschuss im Rahmen nachstehender Beträge gewährt werden:

Der Zuschuss in Österreich beträgt:

Wien	34 EURO
Niederösterreich	38 EURO
Steiermark	43 EURO
Oberösterreich	72 EURO *
Kärnten	79 EURO *
Salzburg	82 EURO *
Tirol	95 EURO *
Vorarlberg	111 EURO *

- Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten und Taggeld und werden grundsätzlich nur für EINEN Tag gewährt. Nur bei Sportarten mit nachgewiesenen und in den Ausschreibungen oder den Durchführungsbestimmungen definierten Sammelrunden (z.B. Schach oder Tischtennis) kann für den zweiten Tag auch ein weiterer Zuschuss von EURO 15 je TeilnehmerIn gewährt werden.
- Für Meisterschaftsbegegnungen im Burgenland gebühren die Zuschüsse in Ausmaß und Höhe der Allgemeinen Sportförderung
- In den Zuschüssen für die Bundesländer (\*) Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist bereits die Nächtigungsgebühr von EURO 25.- enthalten. Weitere Zuschüsse für Nächtigungen gebühren nicht.
- Für internationale Bewerbe gebührt der Zuschuss analog der „Allgemeinen Sportförderung“ d.h. im einmaligen Ausmaß von EURO 135.- bei einer Dauer von 1 - 3 Tagen bzw. EURO 150.- ab dem 4. Veranstaltungstag.
- Bei der Berechnung von Zuschüssen für Mannschaftssportarten gilt Punkt d sinngemäß.

## **f) PRÄMIEN:**

FörderungswerberInnen (Punkt b), die bei der Teilnahme an den unter Punkt a angeführten Veranstaltungen und Wettbewerben in der Allgemeinen Klasse oder in Nachwuchsklassen die Plätze 1 bis 3 erreichen, erhalten Erfolgsprämien im unten angeführten Ausmaß.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung dieses Wettbewerbes durch die BSO sowie die Teilnahme von SportlerInnen aus mindestens 3 weiteren Bundesländern (neben den Bgld. TeilnehmerInnen bzw. Mannschaften) im jeweiligen Wettbewerb/in der jeweiligen Alters-, Leistungs- oder Gewichtsklasse.

Bei offenen (international ausgeschrieben) Wettbewerben werden Teilnehmer bzw. Mannschaften, die keinem österreichischen Fachverband angehören nicht berücksichtigt.

Sollten die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

### **1. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften der Allgemeinen Klasse:**

1. Platz.....	EURO 654.-
2. Platz.....	EURO 436.-
3. Platz.....	EURO 218.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 1.1. Die Prämien gebühren grundsätzlich jedem Teilnehmer.
- 1.2. Bei Staffel- und Doppelwettbewerben (zB Orientierungslauf, Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Jiu Jitsu, Sportkegeln etc.) gebührt nur EINE volle Prämie, wenn alle Teilnehmer von burgenländischen Vereinen kommen.
- 1.3. Ist ein Teilnehmer Mitglied eines Vereines eines anderen Bundeslandes, wird die Prämie anteilmäßig nur für den burgenländischen Athleten gewährt (zB im Ausmaß von 50% bei Doppelwettbewerben).
- 1.4. Obige Prämien x Multiplikator (gem. Punkt d) je Sportart können auch Mannschaftssportarten der obersten österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der zweithöchsten österreichischen Spielklasse betragen 50% jener der obersten Spielklasse.

### **2. Europameisterschaften der Allgemeinen Klasse:**

1. Platz.....	EURO 2.180.-
2. Platz.....	EURO 1.450.-
3. Platz.....	EURO 726.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 2.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffeldoppelwettbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.
- 2.2. Obige Erfolgsprämien x dem der jeweiligen Sportart entsprechenden Multiplikator gebühren auch bei Erfolgen bei Welt- und Europacupwettbewerben von Mannschaftssportarten.

### **3. Weltmeisterschaften der Allgemeinen Klasse:**

- 1. Platz.....EURO 2.616.-
- 2. Platz.....EURO 1.744.-
- 3. Platz.....EURO 872.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 3.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffeltwettbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.

### **4. Olympische Spiele der Allgemeinen Klasse.**

- 1. Platz.....EURO 3.000.-
- 2. Platz.....EURO 2.000.-
- 3. Platz.....EURO 1.500.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 4.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffeltwettbewerben gelten obige Regelungen sinngemäß.

Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch unabhängige Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden können.

## **Abschnitt IV**

### **Förderung des Turn- und Sportwesens außerhalb der Schulen - Allgemeine Sportförderung**

#### **1. anspruchsberechtigte Förderwerber/Höhe und Art der Förderung**

##### **a) Burgenländische DACHVERBÄNDE: EURO 26.000.-**

für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur

Unterlagen: vollständig ausgefülltes Formblatt, bewilligter Budgetentwurf des laufenden - und Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres.

Anweisung: Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen

Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.

Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

##### **für Anschaffungen und projektbezogene Sonderförderung**

**max. 10.000 €/je Dachverband**

(5.000 € im Budgetjahr 2019 bzw. 10.000 € ab dem Budgetjahr 2020)

Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Formblatt
- detaillierte Beschreibung des Projektes/der Anschaffung
- Finanzierungsplan

Anweisung: Nach Bewilligung und Vorlage von saldierten Rechnungen und Zahlungsnachweisen. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Anschaffungen, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert oder vorfinanziert werden.

**b) Burgenländische FACHVERBÄNDE:**

20% des bewilligten Budgetentwurfes im Antragsjahr, jedoch max:  
EURO 7.300.-

Unterlagen: vollständig ausgefülltes Formblatt, Rechnungsabschluss des Vorjahres und bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres.

Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

c) VEREINE, die ihren Sitz im Burgenland haben, einem burgenländischen Fachverband angehören und an dessen Meisterschaftsbetrieb in den Nachwuchs- und der Allgemeinen Klasse teilnehmen - mit Ausnahme von Fußball- und Tennisvereinen - für

- die Teilnahme an Meisterschaften auf Landesebene, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden
- die Teilnahme an Bewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen sind, die Teilnahme jedoch für eine allfällige Limiterbringung erforderlich ist (insbesondere bei Einzelsportlern) auf internationaler und nationaler Ebene. Hinsichtlich der Wertigkeit von nationalen Bewerben ist die Teilnahme von Sportlern/Innen aus mindestens 5 Bundesländern bzw. Nationen erforderlich.

## 2. Fahrtkostenzuschüsse

2.1. Für die Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.4. gewährt werden. Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Bewerben im eigenen Bezirk.

2.2. Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem angrenzenden Bundesland unter der Voraussetzung, dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird oder die Teilnahme aus nachgewiesenen sportlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Als Basis für die Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse gem. Pkt. 2.2., sind die jeweiligen Werte der Spitzensportförderung abzügl. des Nächtigungs-zuschusses (dzt. 25 €) heranzuziehen.

Bundesländerspezifisch ergeben sich daher nachstehende Werte :

Wien: 9 €, NÖ: 13 €, STMK: 18 €, OÖ: 22 €, KTN: 29 €, SZBG: 32 €, TIR: 45 €, VBG: 61 €.

2.3. Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften gebühren keine Fahrtkostenzuschüsse.

2.4. Fahrtkostenzuschüsse betragen:

**vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke**

Eisenstadt	2,50 €
Mattersburg	3,50 €
Oberpullendorf	6,00 €
Oberwart	9,00 €
Güssing	11,00 €
Jennersdorf	14,00 €

**vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke**

Neusiedl	3,50 €
Eisenstadt	1,50 €
Oberpullendorf	2,50 €
Oberwart	5,50 €
Güssing	7,50 €
Jennersdorf	11,00 €

**vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke**

Neusiedl	2,50 €
Mattersburg	1,50 €
Oberpullendorf	3,50 €
Oberwart	6,50 €
Güssing	9,00 €
Jennersdorf	10,00 €

**vom Bezirk Oberwart in die Bezirke**

Neusiedl	9,00 €
Eisenstadt	6,50 €
Mattersburg	5,50 €
Oberpullendorf	3,00 €
Güssing	2,50 €
Jennersdorf	4,00 €

**vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke**

Neusiedl	6,00 €
Eisenstadt	3,50 €
Mattersburg	2,50 €
Oberwart	3,00 €
Güssing	5,50 €
Jennersdorf	8,00 €

**vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke**

Neusiedl	14,00 €
Eisenstadt	11,00 €
Mattersburg	10,00 €
Oberpullendorf	8,00 €
Oberwart	4,00 €
Güssing	2,50 €

**vom Bezirk Güssing in die Bezirke**

Neusiedl	11,00 €
Eisenstadt	9,00 €
Mattersburg	7,50 €
Oberpullendorf	5,50 €
Oberwart	2,50 €
Jennersdorf	2,50 €

**2.5. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Wettbewerben (ausgenommen Wettbewerbe nach Pkt. 2.2.)**

Wien	34 €
Niederösterreich	38 €
Steiermark	43 €
Oberösterreich	47 €
Kärnten	54 €
Salzburg	57 €
Tirol	70 €
Vorarlberg	86 €

**2.6. Internationale Wettbewerbe im Ausland**

Für die Teilnahme an internationalen Wettbewerben im Ausland, die zur Qualifikation oder Limiterbringung für eine Welt- und Europameisterschaft bzw. für Olympische Spiele erforderlich sind, können einmalige Zuschüsse im nachstehenden Ausmaß gewährt werden, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen wurden:

**1 - 3 Tage..... EURO 135.-**  
**ab 4. Tag..... EURO 150.-**

## Zuschüsse bei Mannschaftssportarten

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zzgl. zwei Betreuer aber im Höchstausmaß nachstehender MULTIPLIKATOREN:

Sportart	Multiplikator	Sportart	Multiplikator
Badminton	7	Schach	8
Basketball Männer	14	Ringensport	12
Basketball Frauen	12	Base- Softball	18
Billard - Pool	8	Boccia	6
Billard - Karambol	5	Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20	Tennis Männer	8
Eis- u. Stocksport	6	Tennis Frauen	6
Fussball	18	Tischtennis	6
Handball	12	Volleyball	12

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- ausgefülltes Formblatt
- offizielle Ausschreibung
- Ergebnislisten
- Bei Mannschaftssportarten: Plankette oder Spielbericht

### 3. Ausrichtung von Meisterschaften

Fachverbänden und Vereinen können Förderungen gewährt werden für:

- a) die Ausrichtung von Österreichischen Meisterschaften, Staats-meisterschaften, Welt- und Europacups im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

Förderhöhe: 20 % der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmen- Programm, Repräsentationskosten etc.) laut Kostenschätzung.

Unterlagen: ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung.

- Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 € gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.
  - Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.
- b) Die Ausrichtung von Welt- und Europameisterschaften im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

Förderhöhe: 20% der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmen Programm, Repräsentationskosten etc.) laut Kostenschätzung.

Unterlagen: ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung (Ablauf, Starterlisten usw.), Nachweis der fristgerechten Beantragung von Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung

- Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 EURO gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.
  - Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.
- c) Die Ausrichtung von überregionalen Großsportveranstaltungen von besonderer Bedeutung

Förderhöhe und Unterlagen 15%. Der anrechenbaren Kosten

Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesfachverbandes vorzulegen.

- Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 EURO gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.
- Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Erstellung von Veranstaltungsbudgets (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

#### 4. Vorbereitung

auf Olympische Spiele sowie Welt- und Europameisterschaften können nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten durch einmalige Zuschüsse wie folgt unterstützt werden:

max. EURO 3.000.- für Olympische Spiele

max. EURO 2.000.- für Weltmeisterschaften

max. EURO 1.000.- für Europameisterschaften.

Voraussetzung ist die sportliche Qualifikation sowie die nachweisliche Nominierung des Antragstellers/der Antragstellerin für eine der genannten Großveranstaltungen durch das Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Verbände.

Antragstellung/Unterlagen

- 1) Vorlage einer Trainingsplanung und einer Kostenschätzung für Maßnahmen, die nach erfolgter Nominierung einen Mehraufwand erforderlich machen, über den normalen Trainingsumfang hinausgehen und nicht von anderer Stelle (z. B. Bundes- oder Landesfachverband) getragen werden.

Darunter fallen z.B. Trainingslager, Lehrgänge, Sondertrainingsmaßnahmen, leistungsdiagnostische oder sportwissenschaftliche Maßnahmen, Vorbereitungswettkämpfe und spezielle sportspezifische Anschaffungen (z.B. Munition, Ausrüstung usw.).



- 2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Vorbereitung sind zwingend vor dem jeweiligen Wettkampf - spätestens nach erbrachter Qualifikation oder Nominierung - einzubringen.

Finden im selben Kalenderjahr 2 förderungswürdige Sportgroßveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

In Sportarten, in denen Welt- oder Europameisterschaften jährlich stattfinden, gebühren obige Beträge im Ausmaß von 50%.

#### **Verwendungsnachweise/Rechnungen**

- Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen bis zur Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer/die Fördernehmerin ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Förderung stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Für Rechnungen ab 1.000 EURO gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt 4 sinngemäß.
- Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen. Später eingebrachte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Ausgaben, die für - oder beim - geförderten Bewerb entstehen, können nicht berücksichtigt werden (z.B. Selbstbehalte, Kosten für Transport, Anreise, Unterbringung, Verpflegung usw..).

#### **Abschnitt V Weitere Förderbestimmungen der Abschnitte I - IV**

1. Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungsökonomischer Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.
2. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Fördernehmer, das „Sport-Burgenland-Logo“ auf dem offiziellen Vereinspapier, auf der Startseite der Homepage und Interviewwänden (wenn dies nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist) zu platzieren. Bei geförderten Veranstaltungen umfasst die Logoverwendung auch Plakate, Ankünder (Flyer), Presseaussendungen sowie die deutlich sichtbare Platzierung eines Plakates (5x1 m) am Veranstaltungsort (im Kameraschwenkbereich im Falle von TV-Ausstrahlungen) und bei Siegerehrungen.
3. Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:
  - Amateurboxen
  - Amateurringen
  - American Football
  - Badminton
  - Baseball (Softball)
  - Basketball
  - Behindertensport
  - Billard (Pool, Karambol, Snooker)
  - Bogensport (Bogenschießen)
  - Eishockey
  - Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)
  - Eis- und Stocksport
  - Fechten

- Floorball
- Fußball
- Gewichtheben
- Golf
- Grasski
- Handball
- Hockeysport (Hallen- Land- Inlinehockey)
- Jagd- und Wurfscheibenschießen
- Judo
- Jiu Jitsu
- Karate
- Kickboxen
- Leichtathletik
- Flugsport (z.B. Modellflug, Para-Ski, Fallschirmspringen)
- Motorsport (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)
- Orientierungslauf (inkl. Schi OL, MountainbikeOL)
- Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Straße)
- Reiten und Fahren (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
- Rock´n Roll Akrobatik
- Rollsport, Inlineskating, Inlinehockey
- Schach
- Schießsport
- Schi Alpin
- Schi nordisch
- Skibob
- Snowboard
- Schwimmen (inkl. Wasserball)
- Segeln olympisch anerkannte Surfbewerbe
- Sportkegeln (Bowling)
- Sport- und Wettklettern
- Taekwon Do
- Tanzsport (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- Tennis
- Tischtennis
- Triathlon (Duathlon)
- Turnen (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
- Volleyball

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Illedits**

---

Zahl: OP-12-03-8436-2

## **257. Antrag; Verlegung des Standortes einer öffentlichen Apotheke von Lackenbach nach Raiding**

### **KUNDMACHUNG**

Antrag der Schlossapotheke Lackenbach Mag.pharm. Schmied KG, vertreten durch Frau Mag.pharm. Angelika Schmied, auf Verlegung des Standortes der öffentlichen Apotheke „Schlossapotheke Lackenbach“ von 7322 Lackenbach nach 7321 Raiding

Die Schlossapotheke Lackenbach Mag.pharm. Schmied KG, vertreten durch Frau Mag.pharm. Angelika Schmied, Schlossgasse 29, 7322 Lackenbach, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einen Antrag auf Verlegung des Standortes der öffentlichen Apotheke „Schlossapotheke Lackenbach“ mit Standort 7322 Lackenbach an den Standort 7321 Raiding, Gemeindezentrum, eingebracht.

Gemäß § 48 Abs. 2 iVm. § 46 Abs. 5 iVm. § 14 Abs. 2 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, idgF, können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der öffentlichen Apotheke an dem beantragten Standort als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Verlegung des Standortes innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, schriftlich, postalisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf geltend machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann:

**Mag. Trummer**

---

## **258. Bekanntmachung über zu vergebenden Auftrag Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich für Generalplanerleistung inkl. örtlicher Bauaufsicht (ÖBA) und Fachplanung betreffend Projekt „Umbau Volksschule Hornstein“**

### **Auftraggeber/Kontaktstelle:**

Marktgemeinde Hornstein  
Rathausplatz 1  
7053 Hornstein

### **Bezeichnung des Auftrages:**

Generalplanung inkl. ÖBA und Fachplanung für das Projekt „Umbau Volksschule Hornstein“

### **Ausführungsort:**

Marktgemeinde Hornstein

### **Sonstige Informationen:**

1. Der Auftraggeber ist ein öffentlicher Auftraggeber.
2. Die in der Angebotslegung zu verwendende Sprache ist Deutsch.

3. Nachzuweisen ist, dass der Bieter über die erforderliche gewerberechtliche Befugnis verfügt. Die Befugnis hat über den gesamten Leistungszeitraum zu bestehen.
  4. Nachzuweisen sind zumindest 3 Referenzen im Bereich von Bildungsbauten (Schule oder Kindergarten)
  5. Angebote haben bei der Auftraggeberin einzugehen bis  
**20. August 2019, 10 Uhr**
  6. Zuschlag: Billigstangebotsprinzip. Ein Pauschalpreis über alle Leistungen im Anforderungskatalog samt aller Nebenkosten ist anzubieten.
  7. Nähere Informationen sowie der detaillierte Anforderungskatalog sind direkt bei der Kontaktstelle unter [post@hornstein.bgld.gv.at](mailto:post@hornstein.bgld.gv.at) erhältlich.
- 

**Landesamtsblatt für das Burgenland**

**Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt**

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)